

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang IV

Rathenow, den 09.05.2005

Nr. 02

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Sondersitzung der nichtöffentlichen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.04.2005	Seite 154	<b>Bekanntmachung</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 015 der Stadt Rathenow „Heidefeld“ – 2. Änderung	Seite 166
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.04.2005	Seite 154	<b>Bekanntmachung</b> der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Herrenlanke“	Seite 167
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 27.04.2005	Seite 154	<b>Bekanntmachung</b> der Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Herrenlanke)	Seite 168
<b>Bekanntmachung</b> der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rathenow zur Bekämpfung von Verunstaltungen an Sachen	Seite 156	<b>Bekanntmachung</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Rathenow, OT Semlin, „Schneidemühle“	Seite 169
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung - GZS)	Seite 156	<b>Bekanntmachung</b> der öffentlichen Auslegung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow	Seite 170
<b>Bekanntmachung</b> der Änderung und Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow	Seite 157		
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung)	Seite 158		
<b>Bekanntmachung</b> der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 162		
<b>Bekanntmachung</b> der Planfeststellung zu dem Plan der DB Netz AG und der DB Station & Service AG für das Bauvorhaben SPNV Brandenburg- Rathenow, Planfeststellungsabschnitt 3, Strecke 6512 Treuenbrietzen-Neustadt (Dosse), Streckenkilometer 74,770 bis km 89,100	Seite 165		

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer nichtöffentlichen Sonder-sitzung am 06.04.2005 u.a. folgendes beschlos-sen:**

**DS Nr. 035/05** Verfahrensbeendigung durch Ver-gleich

**DS Nr. 042/05** Übernahme einer Bürgschaft für die LAGA GmbH

Rathenow, 28.04.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenver-sammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 06.04.2005 u.a. folgendes beschlos-sen:**

**Öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 026/05** B 188 neu Ortsumgehung – Herstel-lung eines Gehweges entlang der verlängerten Eigendorffstraße

**Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, den Gehweg und eine Straßenbeleuchtung parallel (östliche Seite) der geplanten verlängerten Eigendorffstraße bis zum Bahnhofstunnel herzustellen. Die geschätzten Kosten für den Gehweg (ca. 37.000,00 €) und für die Straßenbeleuchtung (ca. 25.000,00 €) sind im HHP 2006 einzustellen. Die Realisierung steht unter Haushaltsvorbehalt.**

**Ds-Nr. 043/05** Regionaler Wachstumskern Rathenow/Premnitz

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow fordert die Landesregierung auf, die Region Rathenow/Premnitz in der Klassifizierung der neuen Wirtschaftsförderungsschwerpunkte als Regionalen Wachstumskern auszuweisen.**

**Nichtöffentlicher Teil**

**DS-Nr. 030/05** Grundstücksverkauf in der Gemar-kung Steckelsdorf, Flur 1, Flst. 43/1 und 360 (alte Feuerwehr)

**DS-Nr. 032/05** Beschlussänderung DS-Nr. 154/03 Grundstücksverkauf Schäferei Böhne

**DS-Nr. 033/05** Grundstücksankauf Straßenfläche Stadthof

**DS-Nr. 034/05** Grundstücksankauf Wegefläche Ahornweg

**DS-Nr. 036/05** Grundstücksankauf Grütz, Flur 1 (Havellandradweg)

**DS-Nr. 037/05** Grundstücksverkauf Kleine Hagen-straße, Hinterland

**DS-Nr. 038/05** Schenkung eines Grundstückes an die Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flst. 46/4, Wisentweg

**DS-Nr. 039/05** Grundstücksankauf Gemarkung Ra-thenow, Flur 24, Flst. 87 (Sanierungsgebiet)

**DS-Nr. 040/05** Beschlussänderung DS-Nr. 155/04 Ausübung eines Vorkaufrechts, Flur 22, Flst.169/2 tlw.

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathe-now, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenver-sammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 28.04.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ra-thenow hat auf ihrer Sitzung am 27.04.2005 u.a. folgendes beschlossen:**

**Öffentlicher Teil**

**DS-Nr. 041/05** Berufung von sachkundigen Einwoh-nern

**Beschluss: Auf Grund des Ausscheidens von Anna-Franziska Döbbelin und Martin Babetzki als sachkundige Einwohner des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Rathenow beruft die Stadtverordnetenversammlung für den Ausschuss ABS - Susanne Meier, für den Ausschuss AWF - Bianca Mieth als neue sachkundige Einwohner.**

**DS-Nr. 022/05** Kulturpreis der Stadt Rathenow  
**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Auslobung eines Kulturpreises ab dem Jahre 2005, vorbe-haltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel durch Einzelbeschluss der Stadtverordneten-**

versammlung.

**DS-Nr. 004/05** Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Rathenow vom 27.02.2002

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte - Feuerwehrsatzung - entsprechend dem neuen Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg.**

**DS-Nr. 031/05** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow zur Bekämpfung von Verunstaltungen an Sachen

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow zur Bekämpfung von Verunstaltungen an Sachen**

**DS-Nr. 027/05** Auslegungsbeschluss der Stellplatz-

und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow  
**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung über die Herstellung und die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange parallel durchzuführen.**

**DS-Nr. 014/05** Bebauungsplan "Schneidemühle" der Stadt Rathenow, OT Semlin,

hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Schneidemühle" (im Aufstellungsbeschluss – Amselweg -) geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.**

**DS-Nr. 015/05** Bebauungsplan "Schneidemühle" der Stadt Rathenow, OT Semlin,

hier: Satzungsbeschluss

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Schneidemühle" des OT Semlin als Satzung.**

**DS-Nr. 021/05** Bebauungsplan Nr. 015 "Heidefeld" 2. Änderung

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Heidefeld".**

**DS-Nr. 023/05** Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 033 "Herrenlanke"

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 033 "Herrenlanke" gemäß § 3 Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.**

**DS-Nr. 025/05** Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrenlanke"

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrenlanke" einzuleiten.**

**DS-Nr. 028/05** Auslegungsbeschluss zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (Geltungsbereich Herrenlanke)

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 204 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Herrenlanke".**

**DS-Nr. 044/05** Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ im OT Semlin – Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung einer überdachten Terrasse" auf dem Flurstück 78/11 in der Flur 2, Im Wiesengrund 32 zu erteilen.**

**DS-Nr. 113/04** Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung)

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten in der Stadt Rathenow - Grundstückszufahrtensatzung (GZS) -.**

**DS-Nr. 055/05** Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 008 „Rotkehlchenweg“, Flur 44, Flurstück 15/114

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rotkehlchenweg" zur Errichtung von 2 Einfamilienhäuser auf dem Flurstück 15/114 in der Flur 44 zuzustimmen.**

**DS-Nr. 046/05** Änderung und Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Änderung des Punktes 5.7. der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN) und die Ergänzung der JNV-RN Anlage 2 um den Punkt 1.5.**

Nichtöffentlichen Teil

**DS-Nr. 045/05** Vergabe von entgeltlichen Bege-

hungsscheinen für das Jagdjahr 2005 / 2006

**DS-Nr. 047/05** Auftragsvergabe Pflasterarbeiten  
Seitenbereiche Bahnhofstraße

**DS-Nr. 048/05** Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten  
Umgestaltung Bahnhofsvorplatz

**DS-Nr. 049/05** Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten  
Uferpromenade, Los 1: „Am Schleusenkanal“

**DS-Nr. 050/05** Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten  
Uferpromenade, Los 2: „Vor dem Mühlentor“

**DS-Nr. 052/05** Auftragsvergabe Stremmebrücke V,  
Los 2: Brückenbau

**DS-Nr. 053/05** Grundstücksverkauf Grütz, Flur 1,  
Flst. 187 tlw.

Rathenow, 28.04.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow zur Bekämpfung von Verunstaltungen an Sachen**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 7, S. 153) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 27.04.2005 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt innerhalb des Gebietes der Stadt Rathenow.

#### **§ 2 Verbot der Veränderung einer Sache**

- (1) Es ist verboten, das Erscheinungsbild einer Sache durch bekleben, besprühen, bemalen oder sonstigen Farbauftrag gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zu verändern, wenn diese Veränderung durch die Öffentlichkeit wahrnehmbar ist.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Veränderung ohne Hilfsmittel wieder entfernt werden kann.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig entgegen § 1 das Erscheinungsbild einer Sache verändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf fünf Jahre beschränkt.

Rathenow, den 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, den 28.04.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

#### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow Grundstückszufahrtensatzung (GZS)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294), sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 27.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Die Stadt Rathenow erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) a) für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, er-

neuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

- (2) Absatz 1 a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

## **§ 2**

### **Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

## **§ 4**

### **Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. Teil I Nr. 63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15

und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige der selben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendigen Unterstützungen zu geben.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs erfolgt durch Leistungsbescheid bzw. durch Vorausleistungsbescheid an den Kostenersatzpflichtigen.
- (2) Die Vorausleistung bzw. der endgültige Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Änderung und Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN)**

- 5.7. Die Jagdausübungsberechtigten können selbst erlegtes Wildbret in einer Menge von bis zu 75,0 kg zum Händlerpreis für den Eigenbedarf erwerben. Ein Weiterverkauf dessen ist nicht gestattet. Darüber hinaus gehende Mengen können zu einem gesondert festzulegenden Preis erworben werden, welcher unter dem Preis für Kleinabnehmer liegen soll.

**JNV – RN Anlage 2**

**- Ergänzung / Punkt 1.5. neu –**

- 1.5. Für den Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 wird für das erste Stück, unabhängig vom Gewicht der Trophäe ein Grundbetrag von 25,00 Euro erhoben. Der weitere Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 erfolgt gemäß Punkt 6.5. der JNV – RN.

**Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow  
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte  
- Feuerwehrsatzung -**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I/01 S. 154 und § 45 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, 15. Jg., Nr. 9, S 197) hat die Stadtverordnetenversammlung Rathenow in ihrer Sitzung am 27.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehört insbesondere die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht (freiwillige Hilfeleistung).
- (4) Sofern nicht gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BbgBKG Brandsicherheitswachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden, stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, auf Antrag die notwendige Brandsicherheitswache; es sei denn, der Veranstalter kommt dieser Verpflichtung selbst nach. Die Veranstaltungen sind der Stadt Rathenow als Träger des Brandschutzes rechtzeitig anzuzeigen.

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden vom Betrieb des Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
  9. einen Gewerbe- oder Industriebetrieb besitzt oder betreibt, bei dessen Brand Sonderlöschmittel eingesetzt werden müssen.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
  - (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
  - (5) Bei kostenpflichtigen Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung um 50 % je Einsatzstunde.
  - (6) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen.

### **§ 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr**

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte nach § 7 erhoben.
- (2) Entgeltpflichtige Leistungen können von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in voraussichtlicher Höhe des Kostenersatzes abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für freiwillige Leistungen einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung haftet der Antragsteller.
- (3) Mehrere Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr. Der Entgeltanspruch nach § 3 der Satzung entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) Soweit kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, wird die Kostenforderung zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.



## § 7 Kosten- und Entgeltbemessung

### (1) Personalkosten: €

a	Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Absatz 2 sowie bei entgeltpflichtigen, freiwilligen Einsätzen nach § 3 Abs. 1 der Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetztem Feuerwehrmann	15,20
b	Der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann erhöht sich bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 50 % auf	22,80
c	bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 4 der Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetztem Feuerwehrmann	15,20
d	Die nach den Abs. 1 a und 1 b festgelegten Stundensätze sind Bruttosätze. Hiervon sind der Feuerwehr für jeden eingesetzten Feuerwehrmann je Einsatzstunde und bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen je Einsatzstunde zu zahlen	12,70
	Die Differenz zum Bruttostundensatz verbleibt der Stadt als Verwaltungskostenanteil.	19,00

### (2) Fahrzeug- und Geräteeinsatz:

Fahrzeuge		Stundensatz €
1	Tragkraftspritzenanhänger	5,90
2	Pulveranhänger	1,50
	+ verbrauchtem Pulver je kg	5,10
3	Bootsanhänger RTB 1	2,10
4	Wasserwerferhänger	2,60
5	Ölsperren-Anhänger	19,40
	+ verbrauchter Ölsperre je Meter	123,50
6	Bootsanhänger RTB 2	5,00
7	Ölseparator-Anhänger	16,10
8	Schlauchtransportanhänger	2,20
	+ je defektem Schlauch	143,20
9	Gerätewagen HVL-2204 (Bulli)	24,30
10	Drehleiter DLK 23/12 HVL-2203	179,40
11	Löschfahrzeug RN-2033 (LO LF 8) (Böhne)	48,90
12	Löschfahrzeug RN-2034 (LO LF 8) (Semlin)	48,90
13	Gerätewagen Gefahrgut GWG 2	166,70
14	Hilfsrüstwagen RN-8403	60,30
15	PKW HVL-KD104 Grütz	14,20
16	Tragkraftspritzenfahrzeug HVL 2230 (Steckelsdorf)	20,60
17	Tanklöschfahrzeug HVL 2227(Göttlin)	140,70
18	Tanklöschfahrzeug RN-2134 (Semlin)	140,70
19	Tanklöschfahrzeug HVL-D910	140,70
20	Tanklöschfahrzeug HVL-263	140,70
21	Löschfahrzeug RN-8402 (LF16 Göttlin)	83,70
22	Löschfahrzeug RN-2032 (LF16 W50)	83,70
23	Löschfahrzeug RN-8401 (LF16 TS)	83,70
24	Einsatzleitwagen	24,20
25	Vorausrüstwagen	42,20
Geräte		Stundensatz €
<i>KRAFTBETRIEBENE GERÄTE</i>		
	Geräte mit Motorantrieb	10,20
	Elektropumpe/Ölpumpe	15,30
	Stromaggregat 2 KVA	5,10
	Stromaggregat 5 KVA	25,60
	Motorkettensäge	5,10

Tragkraftspritze	10,20
Be- und Entlüftungsgerät	12,80
Rettungsrüstsatz	38,30
<i>SONSTIGE FEUERWEHRTECHNISCHE GERÄTE UND AUSTRÜSTUNGEN</i>	
Atemschutzmaske	2,60
Atemschutz-Pressluftgerät	23,00
<i>FÜR AUF ZEIT ÜBERLASSENE GERÄTE</i>	
Warnschilder und Absperrgeräte je Teil/Tag	2,60
Handscheinwerfer und Warnleuchten je Stück/Tag	5,10
Standrohr mit Schlüsselgesamt/Tag	2,60
Sonstige wasserführende Armaturen Stück/Tag	2,60
Druckschlauch 15 bzw. 20 m Stück/Tag	2,60
Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m Stück/Tag	2,60
Steckleiter a. Teil/Tag	2,60
Fangleine a. Stück/Tag	2,60
Kleinlöschgerät a. Stück/Tag	2,60
Auffangbehälter je 100 l Fassungsvermögen Tag	2,60
<b><i>Für die oben genannten Geräte werden zur Reinigung und Instandsetzung zusätzliche Gebühren berechnet:</i></b>	
Prüfung und Wartung eines Pressluftatmers je Stück	5,10
Prüfung und Wartung einer Atemschutzmaske je Stück	5,10
Prüfung von Schläuchen je Stück	2,60

- Sonstige Überprüfungen und Instandsetzungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.
- Ersatzteile werden zu den jeweiligen entstandenen Kosten gesondert berechnet

**Sondergeräte für Gefahrguteinsatz**

	€
Chemikalienschutzanzüge je Einsatz	102,30
sonstige Geräte für Gefahrguteinsätze je Einsatz	25,60

- Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- (3) Die unter Abs. 2 nicht aufgeführten Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte werden bei Benutzung in analoger Anwendung der vergleichbaren Gebührensätze für andere Fahrzeuge, Anhänger und Geräte berechnet.
- (4) Sonstige Sachkosten (z. B. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemie-Bindemittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Ersatz von Feuerwehrausrüstungsgegenständen infolge einsatzbedingten Verlustes.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten - Feuerwehrsatzung - tritt gemäß § 5 Abs. 5 GO mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.02.2002 in der Fassung ihrer letzten Änderung außer Kraft.

Rathenow, den 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Stadt Rathenow  
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	30.260.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	32.167.600,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	20.915.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	20.915.900,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	751.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **Stadt Rathenow:**

##### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 388 v. H.

##### **2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

#### **Stadt Rathenow - Ortsteil Grütz**

##### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

##### **2. Gewerbesteuer**

200 v. H.

#### **Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin**

##### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

##### **2. Gewerbesteuer**

300 v. H.

#### **Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne**

##### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

##### **2. Gewerbesteuer**

250 v. H.

#### **Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf**

##### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke 360 v. H.

##### **2. Gewerbesteuer**

300 v. H.

**Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin**

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

360 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

250 v. H.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung. Der Begriff der Erheblichkeit wird mit 250.000,00 EUR festgesetzt. Ansonsten ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow zu verfahren.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.02.2005 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, den 03.03.2005

gez. Seeger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Planfeststellung zu dem Plan der DB Netz AG und der DB Station & Service AG für das Bauvorhaben SPNV Brandenburg- Rathenow, Planfeststellungsabschnitt 3, Strecke 6512 Treuenbrietzen- Neustadt (Dosse), Streckenkilometer 74,770 bis km 89,100**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn- Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 23. März 2005 – Az.:51132.51113 Pap/ 1701, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom

**23.05.2005 bis 06.06.2005**

während der Dienststunden Montag, Mittwoch und Donnerstag von	09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag von	09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Bau- und Ordnungsamt, SG Tiefbau, Zimmer 403, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminabsprache beim

Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 015 der Stadt Rathenow „Heidefeld“ 2. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am **27.04.2005**, den Bebauungsplan „Heidefeld 2. Änderung“ der Stadt Rathenow, gemäß § 8 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow Berliner Str. 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Herrenlanke“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 27.04.05 die verkürzte Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes „Herrenlanke“ beschlossen.

Die Auslegung findet vom

**25.05.05 bis 09.06.05**

im Bau – und Ordnungsamt, Berliner Str. 15 im Zimmer 426 statt.  
Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich an das Bau – und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, 28.04.05

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## **Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Herrenlanke)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2005 die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Herrenlanke beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **25.05.2005 bis 27.06.2005** im Bau- und Ordnungsamt, Berliner Str. 15, im Zimmer 426 statt.

Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden.

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich an das Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Rathenow, OT Semlin „Schneidemühle“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2005 den Bebauungsplan „Schneidemühle“ der Stadt Rathenow, OT Semlin gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow Berliner Str. 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 28.04.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2005 die Auslegung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow beschlossen.

Die Auslegung findet vom **25.05.2005 bis 27.06.2005** im Bau- und Ordnungsamt, Berliner Str. 15, im Zimmer 426 statt.

Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden.

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und bedenken schriftlich an das Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der obern genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, 28.04.05

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister